

## INHALTSÜBERSICHT

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Mechatronik- und  
Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen** 2

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der  
Fachhochschule Bingen** 3

**Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den  
Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an  
der Fachhochschule Bingen** 5

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik- und Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen**

Vom 01.03.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 24. Juni 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik- und Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen vom 19. Oktober 2007 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 19.02.2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3428/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

1.) In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden das Semikolon und der darauf folgende Halbsatz und Satz 3 gestrichen.

2.) § 11 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Studienleistungen müssen in der Regel vor der letzten Prüfungsleistung erbracht werden.“

3.) § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag eines oder einer Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er oder sie ein Thema und eine betreuende Person für die Abschlussarbeit erhält.“

4.) § 13 Abs. 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der schriftliche Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.“

5.) § 13 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 wird zur Abschlussarbeit auch zugelassen, wer Modulprüfungen des 3. Regelsemesters im Umfang von höchstens 6 ECTS noch nicht bestanden hat.“

6.) §14 Abs. 1 wird gestrichen und die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 1, 2 und 3.

7.) § 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Prüfungsleistung zu dem in der Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt erstmals abgelegt wurde und“

8.) Die Anhänge der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik- und Automobilsysteme vom 10. Januar 2007 erfahren folgende Änderungen:  
- Die Spalte „Voraussetzung (bestandene Modulprüfung)“ entfällt.

### **Artikel 2**

(1) Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Mechatronik- und Automobilsysteme an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im entsprechenden Master-Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich ihr Studium nach der gemäß dieser Ordnung geänderten Prüfungsordnung beenden.

(3) Für die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt §4. Fehlversuche werden nach § 13 Abs. 4 mit angerechnet.

(4) Diese Übergangsregelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2012. Danach kann nur nach der gemäß dieser Ordnung geänderten Master-Prüfungsordnung zu Ende studiert werden.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft.

Bingen, den 01.03.2010

Der Dekan  
Fachbereich 2 – Technik,  
Informatik und Wirtschaft  
Fachhochschule Bingen

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen**

Vom 01.03.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 24. Juni 2009 und 21. Oktober 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen vom 18. April 2007 beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 09.02.2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3426/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **Artikel 1**

1.) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon und der darauf folgende Halbsatz gestrichen.

2.) § 11 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Studienleistungen müssen in der Regel vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden.“

3.) § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag eines oder einer Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er oder sie ein Thema und eine betreuende Person für die Abschlussarbeit erhält.“

4.) § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der schriftliche Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.“

5.) § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 wird zur Abschlussarbeit auch zugelassen, wer insgesamt höchstens 2 Prüfungsleistungen des 4. oder 5. Regelsemesters noch nicht bestanden hat.“

6.) § 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Prüfungsleistung zu dem in der Prüfungsordnung gemäß Anhang 1 vorgesehenen oder

früheren Zeitpunkt erstmals abgelegt wurde und“

7.) §19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält  
1. Studiengang und Berufsbezeichnung „Maschinenbauingenieur“ bzw. „Maschinenbauingenieurin“,  
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,  
3. Neben „Vertiefungsrichtung:“ die Bezeichnung des Wahlpflichtbereichs,  
4. Noten der Modulprüfungen,  
5. Gesamtnote“

8.) Die Anhänge der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau vom 10. Januar 2007 erfahren folgende Änderungen:  
- Die Spalte „Voraussetzung (bestandene Modulprüfung)“ entfällt.  
- M-WP01 Produktentwicklung: Prüfungsleistung im 4. Regelsemester entfällt.  
- M-WE06 Antriebstechnik: Studienleistung im 5. Regelsemester entfällt.  
- M-FÜ03 Präsentationstechnik und Seminar: Im 4. Regelsemester tritt an die Stelle einer Prüfungsleistung eine Studienleistung.  
- Die Fußnoten in allen Anhängen werden ergänzt durch:  
"Die Zulassung zu Wahlmodulen (vergl. M-FÜ04, M-WExx) wird in Ausnahmefällen (z.B. ausstattungsbezogene Begrenzung) beschränkt. Details hierzu regelt der Prüfungsausschuss."

### **Artikel 2**

(1) Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Maschinenbau an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im entsprechenden Bachelor-Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich ihr Studium nach der gemäß dieser Ordnung geänderten Prüfungsordnung beenden.

(3) Für die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt §4. Fehlversuche werden nach § 13 Abs. 4 mit angerechnet.

(4) Diese Übergangsregelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2014. Danach kann nur nach der gemäß dieser Ordnung geänderten Bachelor-Prüfungsordnung zu Ende studiert werden.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft.

Bingen, den 01.03.2010

Der Dekan  
Fachbereich 2 – Technik,  
Informatik und Wirtschaft  
Fachhochschule Bingen

## **Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen**

Vom 01.03.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2 der Fachhochschule Bingen am 24. Juni 2009 und 21. Oktober 2009 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen vom 18. April 2007, zuletzt geändert am 17. September 2008, beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 09.02.2010, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3427/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### **I. Artikel 1**

1.) In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Semikolon und der darauf folgende Halbsatz gestrichen.

2.) § 11 Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:  
„Studienleistungen müssen in der Regel vor der letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung erbracht werden.“

3.) § 12 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Auf Antrag eines oder einer Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass er oder sie ein Thema und eine betreuende Person für die Abschlussarbeit erhält.“

4.) § 13 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der schriftliche Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss.“

5.) § 13 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:  
„Abweichend von Satz 1 wird zur Abschlussarbeit auch zugelassen, wer insgesamt höchstens 2 Prüfungsleistungen des 4. oder 5. Regelsemesters noch nicht bestanden hat.“

6.) § 17 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„1. die Prüfungsleistung zu dem in der Prüfungs-

ordnung gemäß Anhang 1 vorgesehenen oder früheren Zeitpunkt erstmals abgelegt wurde und“

7.) §19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält  
1. Studiengang und Berufsbezeichnung „Wirtschaftsingenieur“ bzw. „Wirtschaftsingenieurin“,  
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,  
3. Neben „Vertiefungsrichtung:“ die Bezeichnung des Wahlpflichtbereichs,  
4. Noten der Modulprüfungen,  
5. Gesamtnote.“

8.) Die Anhänge der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen vom 10. Januar 2007 erfahren folgende Änderungen:

- Die Spalte „Voraussetzung (bestandene Modulprüfung)“ entfällt.
- M-WP01 Produktentwicklung: Prüfungsleistung im 4. Regelsemester entfällt.
- M-WE06 Antriebstechnik: Studienleistung im 5. Regelsemester entfällt.
- M-FÜ02 Präsentationstechnik u. Seminar: Die Prüfungsleistung wird vom 4. Regelsemester in das 5. Regelsemester verlegt. Der Modulcode wird auf W-FÜ02 abgeändert.
- Projektmanagement (bisher M-FÜ03) erhält den Modulcode W-FÜ03.
- Die Fußnoten in allen Anhängen werden ergänzt durch:  
„Die Zulassung zu Wahlmodulen (vergl. M-FÜ04, M-WExx, W-WBxx) wird in Ausnahmefällen (z.B. ausstattungsbezogene Begrenzung) beschränkt. Details hierzu regelt der Prüfungsausschuss.“

### **Artikel 2**

(1) Studierende, die das Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der bisher gültigen Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung im entsprechenden Bachelor-Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich ihr Studium nach der gemäß dieser Ordnung geänderten Prüfungsordnung beenden.

(3) Für die Anerkennung der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 4. Fehlversuche werden nach § 13 Abs. 4 mit angerechnet.

(4) Diese Übergangsregelung gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2014. Danach kann nur nach der gemäß dieser Ordnung geänderten Bachelor-Prüfungsordnung zu Ende studiert werden.

### **Artikel 3**

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Fachhochschule Bingen in Kraft.

Bingen, den 01.03.2010

Der Dekan  
Fachbereich 2 – Technik,  
Informatik und Wirtschaft  
Fachhochschule Bingen